

Urteil

VG Gießen, § 22 HeilBerG Hessen Sexueller Übergriff durch Psychotherapeuten

Versucht ein Psychotherapeut einer Patientin einen Kuss auf den Mund aufzudrücken, so kommt es für die Frage, ob dies ein durch die Berufsordnung verbotener „sexueller Kontakt“ ist, ausschließlich auf die Wahrnehmung der Patientin an. Die subjektive Vorstellung des Therapeuten, er handle im Sinne eines verhaltenstherapeutischen Konfrontationsverfahrens, ist im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit irrelevant.

Urteil des VG Gießen vom 21.06.2010, 21 K 51/09. Gl.B

Aus den Gründen:

Der Beschuldigte wurde 1934 in G. geboren. Er studierte zunächst einige Semester Maschinenbau, absolvierte dann in Berlin eine Schauspielerausbildung und begann nach eigenen Angaben etwa 1980 das Studium der Psychologie in H., welches er 1986 abschloss. Seit 1987 ist er in I. freiberuflich als Psychotherapeut tätig. [...] Die Kassenzulassung ist ihm bis zum Jahre 2013 erteilt worden. Berufsrechtlich ist der Beschuldigte, soweit ersichtlich, bisher nicht in Erscheinung getreten. [...]

Mit der [...] Anschuldigungsschrift der Psychotherapeutenkammer vom 14.01.2009 wird dem Beschuldigten von der Kammer vorgeworfen, seine Berufspflichten als Psychologischer Psychotherapeut dadurch verletzt zu haben, dass er am 14.09.2007 in seiner Praxis in I. versucht hat, seine Patientin F. auf den Mund zu küssen – Berufsvergehen nach §§ 22, 25 Hessisches Heilberufsgesetz, § 13 Abs. 1, 2 und 3 der Berufsordnung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Hessen vom 17.11.2004 – BO -.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung steht folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest: Die 1962 geborene Hausfrau F. war zwischen dem 29.05.2007 und dem 14.09.2007 in psychotherapeutischer Behandlung bei dem Beschuldigten. Nach zunächst fünf Vorgesprächen hatte die Patientin am 07. und 14.09.2007 jeweils eine Therapiestunde. Zu Beginn der Therapiestunde am 14.09.2007 öffnete der Beschuldigte der Patientin auf deren Klingeln die Tür, zog sie beim Händegeben zur Begrüßung an sich und versuchte, sie auf den Mund zu küssen. Die Patientin drehte den Kopf zur Seite, so dass der Kuss auf ihre Wange traf. Daraufhin äußerte der Beschuldigte: „Bravo, schnelle Reaktion.“

Die Patientin beschimpfte daraufhin den Beschuldigten und erklärte, er verhalte sich genauso wie

ihr Vater, er bringe alles durcheinander. Das dürfe sich ein Therapeut mit seiner Patientin nicht leisten, es gebe Regeln, die nicht überschritten werden dürften. Ihr Vater habe sie missbraucht und auch Eltern dürften bestimmte Regeln nicht verletzen. Der Beschuldigte versuchte daraufhin die Patientin damit zu beruhigen, dass sie doch gut reagiert habe und anderenfalls vielleicht nicht auf die Erinnerung mit ihrem Vater gestoßen wäre. Nach weiterer Diskussion über das Verhalten des Beschuldigten wurde die Therapiestunde dann regulär – nach 50 Minuten – beendet. Es wurde ein neuer Behandlungstermin vereinbart, welchen die Patientin aber später telefonisch absagte.

Die Patientin war nach diesem Vorfall nach eigenen Angaben „wahnsinnig durcheinander“. Sie war zu dem Beschuldigten wegen starker Schlafstörungen, Beklemmungen, Angstzuständen und psychosomatischen Beschwerden in die Behandlung gekommen. Nach ihren Angaben haben sich nach dem Vorfall am 14.09.2007 diese Angstgefühle verstärkt, sie nahm bis April 2008 Antidepressiva und bis zum Zeitpunkt ihrer Zeugenvernehmung am 21.08.2008 vor der Psychotherapeutenkammer noch starke Schlafmittel. Mit Datum vom 4.11.2007 erstatte sie bei der Psychotherapeutenkammer schriftlich Anzeige wegen sexueller Belästigung durch den Beschuldigten und teilte in diesem Schreiben mit, dass sie weiterhin nächtliche Alpträume habe, in denen der Beschuldigte ihr zu nahe trete und sie wegen der dadurch ausgelösten „inneren Unordnung“ sich jetzt erst in der Lage sehe, den Vorfall schriftlich anzuzeigen. [...]

Das Verhalten des Beschuldigten stellt einen Verstoß gegen seine Berufspflichten als Psychologischer Psychotherapeut aus § 22 Heilberufsgesetz (HeilbG) dar. Nach dieser Vorschrift hat ein Psychologischer Psychotherapeut seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm in Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. [...]

Es bedarf keiner näheren Ausführungen dazu, dass ein Kuss auf den Mund unter den Begriff „sexuelle Kontakte zu Patientinnen und Patienten“ im Sinne des § 13 Abs. 3 BO zu subsumieren ist. Dies gilt auch für den entsprechenden Versuch, dabei ist die äußere Handlung in der Art und Form, wie die Patientin oder der Patient sie wahrzunehmen in der Lage ist, ausschlaggebend. Mithin kommt es auf die subjektive Vorstellung des Therapeuten im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit nicht an. [...]

Es kann vorliegend auch dahinstehen, ob das Vorbringen des Beschuldigten, der Kussversuch habe einen therapeutischen Hintergrund und sei sogar the-

rapeutisch geboten gewesen, eine Schutzbehauptung darstellt. Selbst wenn man nämlich unterstellte, der Beschuldigte habe tatsächlich mit dem Kussversuch ein verhaltenstherapeutisches Konfrontationsverfahren anwenden wollen, könnte dies den tatbestandsmäßig vorliegenden Verstoß gegen § 13 Abs. 3 BO nicht rechtfertigen.

Das Verfahren der Konfrontation im Rahmen verhaltenstherapeutischer Techniken wird zwar insbesondere in der Behandlung von Angststörungen, unter welchen die Patientin nach eigenen Angaben gelitten hat, angewendet. Allerdings wurden für die Durchführung konfrontativer Techniken allgemein akzeptierte Standards entwickelt, die in den gängigen Lehrbüchern beschrieben werden und deren Einhaltung insbesondere vor dem Hintergrund der Berufsordnung, insbesondere des § 13 Abs. 3 BO, unbedingt zu fordern ist. Insbesondere ist unerlässlich, die Forderung, dass alle Schritte mit dem Patienten oder der Patientin genau besprochen und von diesem oder dieser gebilligt werden, unbedingt einzuhalten. [...]

Der Verstoß gegen § 13 Abs. 3 BO erfolgte auch vorsätzlich, Schuldausschließungs- oder Schuldminderungsgründe sind nicht ersichtlich. [...]